№. 31.

Breslauer Kreisblatt.

Dreiundzwanzigster Jahrgang.

Sonnabend den 2. August 1856.

Bekanntmachungen.

(Polizei-Verordnung betreffend die Aufnahme neu anziehender Personen und die Armenpflege.) Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung und in Gemäßheit der von des Herrn Ministers des Innern Excellenz in Verfolg des Art. XVI. des Gesetzes vom 21. Mai v. J. über die Armenpflege erlassenen Instruction vom 24. April c. verordnen wir:

§ 1.

Ein Jeder, welcher an dem Orte, wo er seinen Aufenthalt nimmt, einen eignen Hausstand gründet, oder überhaupt Einrichtungen trifft, aus welchen auf die Absicht geschlossen werden kann, daselbst einen dauernden Aufenthalt zu nehmen, hat, wenn er es unterläßt, die ihm nach § 8 des Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. Dezember 1842 obliegende Meldung binnen 14 Tagen nach dem Anzuge zu machen, eine Polizeistrafe von 10 Sgr. bis 3 Rthlr. verwirkt.

§ 2.

Ein Jeder, welcher einem neu Anziehenden Wohnung oder Unterkommen gewährt, ohne in Gemäßheit des § 9 des gedachten Gesetzes vom 31. Dezember 1842 darauf zu halten, daß die § 1 angeordnete Meldung erfolge, resp. ohne diese event. selbst vorzunehmen, hat eine Polizei-Strafe von Einem bis Fünf Thalern verwirkt.

§ 3.

Die § 1 und 2 festzusetzenden Strafgelder sind zur Orts-Armen-Kasse des Anzugs-Ortes zu vereinnahmen. Im Unvermögensfalle tritt an deren Stelle Gefängnißstrafe oder Gemeinde-Arbeit von Einem bis Drei Tagen. (cfr. § 335 des Straf-Gesetzes vom 14. April 1851.)

§ 4.

Die Vorschriften wegen der polizeilichen Meldungen beim Fremdenverkehr werden durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

§ 5.

Die Meldung muß erfolgen: in den Städten bei der Polizei-Obrigkeit; auf dem platten Lande:

a. an denjenigen Orten, an welchen die Polizei-Obrigkeit oder deren Stellvertreter ihren Sitz haben, bei dieser;

b. an denjenigen Orten, an welchen die Polizei-Obrigkeit oder deren Vertreter ihren Sitz nicht haben, bei dem Orts-Vorstande, (Gemeinde-Vorsteher, Scholzen u. s. w.)

§ 6.

Ueber die geschehene Meldung ist dem Meldenden eine Bescheinigung zu ertheilen, welche lediglich den Akt der Meldung darthun soll, ohne über die Aufnahme oder Zurückweisung zu entscheiden. Dieselbe ist dahin zu fassen:

„daß N. N. von N. N. kommend, heute seinen Anzug hier gemeldet hat, bescheinigt."
(Siegel.) (Ort und Datum.) (Unterschrift.)

Gleichzeitig ist die Meldung in eine Liste einzutragen, welche folgende Rubriken enthalten muß: 1) laufende Nummer; 2) Datum der Meldung; 3) Name des Anziehenden; 4) Hausstand desselben; 5) Ort, woher er kommt; 6) Datum des Abzugsattestes; 7) Bemerkung über die Aufnahme.

Die Orts-Vorstände (Gemeinde-Vorsteher, Scholzen) haben außerdem im Falle des § 5b sofort der Orts-Polizeibehörde von der Meldung Anzeige zu erstatten und sich gleichzeitig zu erklären, ob gegen die Gestattung des Aufenthalts ein gesetzliches Bedenken obwaltet.

§ 7.

Den Polizei-Obrigkeiten und den Orts-Vorständen liegt es ob, darüber zu wachen, daß die § 1 und 2 angeordneten Meldungen erfolgen. Sie haben dieselben herbeizuführen, sobald dieselben amtlich oder außeramtlich von dem Anzuge Kenntniß erhalten. Die Verabsäumung dieser Pflicht und die Nichtbeachtung der Vorschriften der §§ 5 und 6 dieser Verordnung wird außerdem durch Ordnungsstrafen zum Besten der Orts-Armenkassen gerügt werden.

Breslau den 24. Juni 1856. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vorstehende im Amtsblatte No. 27 S. 192 enthaltene Polizei-Verordnung der Königlichen Regierung bringe ich noch besonders zur Kenntniß der Ortsbehörden mit der Anweisung, sofort die im § 6 bezeichnete Liste anzulegen und in dieselbe jede vorkommende Meldung, über welche jedesmal die vorgeschriebene Bescheinigung zu ertheilen ist, genau einzutragen. Bei vorkommenden Streitigkeiten über die Ortsangehörigkeit wird die Vorlegung der Liste erfordert und ihre nachläßige Führung streng gerügt werden.

Ich bin bereit sowohl zu dieser Liste als auch zu den Bescheinigungen Formulare drucken zu lassen, wenn innerhalb 14 Tagen genügende Bestellungen darauf eingehen.

Breslau den 29. Juli 1856.

Dem Handelsmann Salomon Scheyer zu Klein Kosel, Kreis Wartenberg ist unlängst im Gasthause zu Domslau der Gewerbesteuerschein zum Getreide- und Pferdehandel verloren gegangen. Sollte derselbe, welcher übrigens hierdurch für ungültig erklärt wird, irgend wo zum Vorschein kommen, so ist derselbe hierher einzureichen und das betreffende Individuum, in dessen Händen er sich befand, genau zu bezeichnen.

Breslau den 25. Juli 1856.

(Fremdes Schwein.) In Hermannsdorf Strachwitz ist von dem Windmüller Schubert bei seiner Besitzung ein fremdes Schwein muthmaßlich von der Heerde eines Schwarzviehhändlers entlaufen, aufgefangen worden.

Der rechtmäßige Eigenthümer kann dasselbe gegen Erstattung der Futterkosten bei dem p. Schubert in Empfang nehmen.

Breslau den 31. Juli 1856.

(Personal-Chronik.) Es sind vereidet worden:

1. Der Bauergutsbesitzer Anton Christian zu Groß Nädlitz als Feldhüter für die Gemeinde-Feldmark der Ortschaft Groß Nädlitz.

2. Der Wirthschafts-Inspector Robert Köstermann aus Klein-Tinz, zum Polizei-Verwalter für Klein Tinz und Carowahne.

3. Der Bauergutsbesitzer Karl Grundmann und der Müllermeister Karl Pusch beide aus Malsenz u Gerichtsmännern für die Ortschaft Malsen.

Breslau den 30. Juli 1856.

(Aufenthalts-Ermittelungen.) Falls nachbenannte Personen im Kreise betroffen werden, erwarte ich sofort Anzeige.

1. Der Tagearbeiter Karl Müller aus Olschofke Kreis Wartenberg, welcher sich von dort heimlich entfernt hat und bei einer Eisenbahn um Breslau arbeiten soll.

2. Die beiden Geschwister Beyer, Theresia 13 Jahr und Karl August 7 Jahr aus Wüstendorf, welche sich schon seit 3 Wochen vagabondirend herumtreiben.

3. Der Tagearbeiter Gottfried Wiesner, welcher sich von Schottwitz mit Zurücklassung seiner Frau und eines Kindes am 12. Juni heimlich entfernt hat.

4. Der Ziegelarbeiter Gottlieb Ernst, welcher sich mit Zurücklassung seiner Legitimationspapiere und ohne Entrichtung der Klassensteuer pro Juli von Hundsfeld heimlich entfernt hat und in einer Ziegelei bei Breslau arbeiten soll.

Breslau den 30. Juli 1856.

Königlicher Landrath,
Freiherr v. Ende.

(Bekanntmachung.) Der gegenwärtig zur Königlichen Domaine Tschechnitz, vom 1. October d. J. ab, aber zum Königlichen Forstrevier Zedlitz gehörige südwestliche Theil vom sogenannten Galgenstück von 29 Morgen 54 []Ruthen und zwar: Ackerland 26 Morgen 132 []Ruthen, Wiese 1 Morgen 176 []Ruthen und Unland 106 []Ruthen; ferner ein Theil vom Märzdorfer Domainen-Acker, am großen Walde von 5 Morgen 19 []Ruthen, zusammen 34 Morgen 73 []Ruthen bei Märzdorf im Kreise Ohlau — 1 Meile von der Kreisstadt und 2½ Meile von Breslau entfernt, — belegen, soll in Parzellen von 3 bis 6 Morgen Flächengröße, in dem, vor unserm Kommissarius, dem Forst-Inspektor Tramnitz

am 25. September d. J. Vormittags 10 Uhr,

in dem Gerichts-Kretscham zu Märzdorf anstehenden öffentlichen Bietungstermine, zum freien Eigenthum meistbietend versteigert werden.

Die Situations- und Veräußerungs-Pläne, nebst den allgemeinen und speziellen Veräußerungs-

Bedingungen liegen in unserer Forst-Kontrolle und bei dem Oberförster Blankenburg zu Kottwitz zur Einsicht der Kauflustigen bereit. Die Bietungscaution beträgt $^1/_{10}$ des Meistgebots.

In dem Termine werden nach 1 Uhr Nachmittags keine neue Lizitanten mehr zugelassen.

Breslau den 19. Juli 1856. Königliche Regierung
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.
v. Struensee.

(Steckbrief.) Von den aus hiesiger Anstalt zu Feldarbeiten bei Koberwitz Breslauer Kreises detachirten Zuchthaussträflingen sind gestern Mittags von der dortigen Arbeits-Station Tschauchelwitz die nachstehend näher Bezeichneten entwichen und zwar:

1. Der Tagearbeiter August Jamske, 36 Jahr alt, katholisch, hierorts geboren und heimathlich, wegen Diebstahls und Meuterei zu 5, resp. 2 Jahre Zuchthaus verurtheilt.

2. Der Tagearbeiter Gustav Johann Jänsch, 30 Jahr alt, evangelisch, aus Cattern Kreis Breslau gebürtig und zu Jerasselwitz desselben Kreises heimathlich, wegen mehrerer Diebstähle zu 3 Jahren Zuchthaus verurtheiet und

3. Der Tagearbeiter Carl August Langner, 23 Jahr alt, katholisch, hierorts geboren und heimathlich, wegen zwei schwerer Diebstähle zu 3 Jahren 6 Monaten Zuchthaus verurtheilt.

Signalement ad 1. Größe 5 Fuß 2 Zoll 1 Strich, Haare schwarz, Stirn frei, Augenbraunen schwarz, Augen braun, Nase stumpf, Mund gewöhnlich, Bart rasirt, Zähne vollständig, Kinn und Gesichtsbildung rund, Gesichtsfarbe blaß, Gestalt mittel, Sprache deutsch, englisch, französisch, dänisch und polnisch.

Signalement ad 2. Größe 5 Fuß, Haare braun, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen graubraun, Zähne fehlerhaft, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt mittel, Sprache deutsch.

Signalement ad 3. Größe 5 Fuß, Haare schwarzbraun, Stirn niedrig, Augenbraunen braun, Augen braun, Nase und Mund gewöhnlich, Bart im Entstehen, Zähne vollständig, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt mittel, Sprache deutsch.

An Bekleidungs-Gegenständen hat Jeder der genannten Flüchtlinge mit sich genommen:

1 weißleines Hemde, 1 Paar graue Drillich-Unterhosen, 1 Paar graue Drillich-Hosenträger, 1 braune Beiderwand-Weste, 1 braune Tuchmütze mit Schirm und 1 blau- und weiß-carrirtes leinen Schnupftuch.

Außerdem haben Jänsch und Langner noch mit sich genommen, Ersterer ein blau und weiß carrirt leines Halstuch, ein weiß leines Handtuch und einen rohleinen Brotbeutel, sowie Letzterer außer Hals- und Handtuch noch eine grau leine Schürze.

Sämmtliche Gegenstände sind gezeichnet mit K G A.; die des Jamsky dagegen außerdem noch mit der No. 357 und die des Jänsch mit der Nr. 412.

Die resp. Kreis- Orts- und Polizei-Behörden werden um gefällige Vigilanz, event. Verhaftung und demnächstige Hierherschaffung der Deserteure unter Versicherung der sofortigen Erstattung aller hieraus etwa entstehenden Kosten dienstergebenst ersucht.

Breslau den 31. Juli 1856. Die Direction der Königl. Gefangenen-Anstalt.

(Holzablagen-Verpachtung.) Die an der Oder liegende Königliche Holzablage in dem Tschechnitzer Antheile des Schutzbezirkes Kottwitz Forstrevirs Zedlitz soll am 1. September c. auf die nächsten 6 Jahre anderweit verpachtet werden. Hierzu wird ein Termin auf Montag den 4. August c. Vormittags 10 Uhr in der hiesigen Oberförsterei anberaumt.

Kottwitz den 25. Juli 1856.

Der Königl. Oberförster, Blankenburg.

Breslau. Druck von Robert Lucas, Schuhbrücke Nr. 32.